

Volltext VO-ID212313 (Brandenburg)

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Linthe das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B. Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 48) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und den Ämtern Brück und Niemegk hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat,

wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,

wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,

auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,

auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,

das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,

das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,

das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,

unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,

das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,

die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nr. 1,

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,

wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,

in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu ober-irdischen Gewässern,

zur Bodenentseuchung,

die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,

Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,

Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von Fischteichen, Kies- oder Sandtagebauen, sowie deren Wiederverfüllung, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,

das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System und vollständiger Ringraumverpressung des Bohrloches mit abdichtendem Material,

das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,

die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,

das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze,

das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,

das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie chemische Fabriken oder Tanklager,

das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen für im Wasserschutzgebiet liegende Betriebsstandorte, die Wirtschaftsdünger und Biomasse im Wesentlichen aus eigenem Aufkommen des Betriebes verwerten,

das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,

das Errichten von Abwassersammelgruben ohne Nachweis der Dichtigkeit oder ohne Bauartzulassung,

das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,

das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,

das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,

das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,

das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,

das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,

das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
das Errichten von Motorsportanlagen,
das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
das Errichten von Golfanlagen,
das Errichten von Flugplätzen,
das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes,
das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 4

Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,

die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt,

das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

das Einrichten von dauerhaften Holzlagerplätzen über

100 Raummeter,

Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und die Niederbringung von Bohrungen,

das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn die den genutzten zweiten Grundwasserleiter schützende gering leitende Deckschicht verletzt wird,

das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen

wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
das Errichten von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
das Errichten von Eisenbahnanlagen,
das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
Bestattungen,
die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird.

§ 5

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
- das Errichten von Dunglagerstätten,
- das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2,
- die Beweidung,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, ausgenommen das Durchfahren auf Straßen, Wegen und forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
- das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
- der Umgang mit radioaktiven Materialien,
- das Errichten von Abwasserkanälen und -leitungen,
- das Errichten von Abwassersammelgruben,
- das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
- das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,

das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,

das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen,

das Errichten von Sportanlagen,

das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen,

das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

das Betreten oder Befahren,

land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nr. 31 und des § 5 Nr. 11, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie des § 6 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nr. 21 Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nr. 14 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten, das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern, das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 und 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Linthe des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark, außerhalb der Ortslage der Gemeinde Linthe, am Mittelmattenweg, ca. 900 m südwestlich des Ortskerns. Die vier Brunnen der Wasserfassung liegen unmittelbar süd- und südöstlich des Wasserwerks, an der Südostseite des Mittelmattenweges. Sie sind über eine Strecke von ca. 250 m linear von Nordwesten nach Südosten am Waldrand angeordnet.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die vier Brunnen sind mit einer quadratischen Umzäunung mit einer Seitenlänge von ca. 20 m umgeben, wobei die Nordostseite etwa parallel zum Waldrand verläuft. Die Grenzen der Zonen I verlaufen entlang der Umzäunungen der jeweiligen Brunnen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Koordinaten der Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer

Ost-Wert (m)

Nord-Wert (m)

1

33 48 287

57 79 650

2

33 48 225

57 79 667

3

33 48 169

57 79 681

5

33 48 068

57 79 754

Die Flurstücke 64/1 und 64/2 der Flur 6 in der Gemarkung Linthe werden von den Zonen I teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Linthe.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt ca. 180 m nordöstlich des Brunnens 5 am Mündungspunkt eines Forstweges in den Mittelmattenweg mit den Koordinaten O: 33 48 144 N: 57 79 911. Beginnend an diesem Mündungspunkt verläuft die äußere Grenze der Zone II ca. 383 m in südöstlicher Richtung entlang dem Forstweg, der hier auch die Grenze des Bergbaufeldes bildet, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 48 469 N: 57 79 713 am Waldrand, von dort ca. 328 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldrand und entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 48 298 N: 57 79 432 auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 65, von dort ca. 405 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 65 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt am Mittelmattenweg, von dort ca. 12 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Mittelmattenweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 47 966 N: 57 79 661, von dort ca. 9 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Mittelmattenweg querend, bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 13, von dort ca. 66 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 13 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 47 903 N: 57 79 701, von dort ca. 232 m in nordöstlicher Richtung in ca. 65 m Entfernung parallel zum Mittelmattenweg entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 13 (Feld) und den Wald querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 48 038 N: 57 79 889, von dort ca. 75 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 48 099 N: 57 79 849 auf der südöstlichen Grenze des Mittelmattenweges, von dort ca. 77 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Mittelmattenweg bis zum Mündungspunkt eines Forstweges in den Mittelmattenweg mit den Koordinaten O: 33 48 144 N: 57 79 911, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen in der Zone II:

Gemarkung Linthe, Flur 6

Flurstücke:

13 (teilweise), 14/1 (teilweise), 14/2 (teilweise), 45 (teilweise), 64/1, 64/2 (teilweise) und 65.

4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A beginnt am nordöstlichen Eckpunkt der Zone II mit den Koordinaten O: 33 48 469 N: 57 79 713 an einem Waldrand.

Beginnend am nordöstlichen Eckpunkt der Zone II mit den Koordinaten O: 33 48 469 N: 57 79 713 an einem Waldrand verläuft die Grenze der Zone III A im Uhrzeigersinn ca. 52 m in südlicher, dann ca. 117 m in südöstlicher Richtung entlang einem Feldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 48 565 N: 57 79 596 auf der südöstlichen Grenze des Flurstücks 64/2 der Flur 6 in der Gemarkung Linthe, von dort ca. 1 564 m in südwestlicher Richtung entlang dem Weg nach Grabow bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gemarkungen Linthe, Grabow und Jeserig/Zauche, von dort ca. 317 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einem Forstweg an der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 235 der Flur 1 der Gemarkung Grabow bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 1 092 m in westnordwestlicher Richtung entlang dem Verbindungsweg von Jeserick/Zauche zur Bundesautobahn 9 (A 9) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 51 der Flur 1 in der Gemarkung Grabow, von dort ca. 207 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 51 der Flur 1 in der Gemarkung Grabow bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 46 779 N: 57 78 649, von dort ca. 178 m in westnordwestlicher Richtung entlang einer Waldgrenze bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 46 617 N: 57 78 723 an der Bundesautobahn 9 (A 9), von dort ca. 1 100 m in nordwestlicher Richtung entlang diesem Verbindungsweg bis zum südwestlichen Eckpunkt der Forstabteilung 1444d5, von dort ca. 210 m in nördlicher, dann 185 m in westnordwestlicher Richtung entlang dem Waldrand bis zur A 9, von dort ca. 1 530 m in nordöstlicher Richtung entlang der A 9 bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 12 der Flur 6 in der Gemarkung Linthe, von dort ca. 210 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 12 am Waldrand bis zu einem Punkt mit den

Koordinaten O: 33 47 710 N: 57 79 824, von dort ca. 184 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Waldrand bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 47 847 N: 57 79 948 in einer Feldecke, von dort ca. 300 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Forstabteilung 1450c1 und den Mittelmatenweg querend, bis zum Mündungspunkt eines Forstweges in den Mittelmatenweg mit den Koordinaten O: 33 48 144 N: 57 79 911, von dort ca. 1 203 m entgegen dem Uhrzeigersinn entlang der äußeren Grenze der Zone II bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B beginnt am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 50/3 der Flur 1 der Gemarkung Grabow am Verbindungsweg von Jeserig/Zauche zur A 9.

Von dort verläuft die Grenze der Zone III B im Uhrzeigersinn ca. 1508 m in südsüdwestlicher Richtung entlang dem Weg nach Niederwerbig bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 86 in der Flur 1 der Gemarkung Grabow an einer Wegekreuzung, von dort ca. 1 515 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Weg an der südwestlichen Grenze der Flur 1 der Gemarkung Grabow bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 96 der Flur 1 in der Gemarkung Grabow an einer Wegekreuzung, von dort ca. 145 m in nördlicher, dann ca. 703 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Feldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 46 368 N: 57 77 998 an einer Feldwegkreuzung, von dort ca. 85 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Feldweg bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31/3 der Flur 1 in der Gemarkung Grabow, von dort ca. 155 m in nördlicher Richtung und 268 m in nordnordöstlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke 31/3 und 32/3 der Flur 1 in der Gemarkung Grabow bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstücks 32/1, von dort ca. 149 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 171, von dort ca. 32 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 171 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der A 9, von dort ca. 168 m in nordöstlicher Richtung entlang der A 9 bis zum südwestlichen Eckpunkt der Zone III A mit den Koordinaten O: 33 46 617 N: 57 78 723, von dort ca. 1 495 m entlang der Grenze der Zone III A bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 50/3 der Flur 1 der Gemarkung Grabow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der

Zone III B.

Anlage 2

Übersichtskarte

Anlage 3

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart

Großvieheinheiten

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten

0,300

Mastkälber

0,400

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren

0,600

Rinder von mehr als 2 Jahren

1,000

Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)

0,500

Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)

1,000

Mutterschafe

0,150

Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr

0,100

Ziegen

0,150

Ferkel

0,020

Mastschweine

bei Betrachtung der gesamten Mastdauer

0,130

bei zweistufiger Betrachtung:

= Läufer (20 bis 50 kg)

0,060

= sonstige Mastschweine (über 50 kg)

0,160

Zuchtschweine

0,300

Geflügel

0,004

Damwild bis zu 18 Monaten

0,050

Damwild über 18 Monate

0,110

Rotwild bis zu 18 Monaten

0,100

Rotwild über 18 Monate

0,220

Lama

0,300

Laufvögel (z. B. Strauße)

0,240

Mutteralpaka

0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.

3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

Zitiervorschlag: Volltext VO-ID212313 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212313/volltext>